



Umweltschutzdirektionen

# Entwässerung von Baustellen

Baustellenabwässer können Grund- und Oberflächengewässer verunreinigen, Lebewesen gefährden oder Kanalisationen beeinträchtigen. Dieses Merkblatt konkretisiert die Massnahmen der SIA Empfehlung 431 für eine umweltgerechte Entwässerung von Baustellen. Es richtet sich an die Bauherrschaft, an Planer und Bauleitung, Bauunternehmungen und Handwerker aber auch an die kommunalen Behörden.

## Abwasserarten

Abwasser ist das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser. Dazu gezählt wird auch das in der Kanalisation stetig abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser (nach Art. 4 GSchG). Bei der Entwässerung von Baustellen können u.a. folgende Abwasserarten unterschieden werden:

### **Baustellenabwasser**

Übergeordnete Bezeichnung für alle auf der Baustelle anfallenden Abwasserarten.

### **Baugrubenabwasser**

Niederschlags-, Sicker- und Grundwasser, das sich in der Baugrube ansammelt. Es schliesst auch Abwasser aus dem Untertagebau ein.

### **Bohr- und Fräsabwasser**

Beim Bohren und Fräsen zur Kühlung und Ausspülung benötigtes Wasser. Abwässer aus den Bohrarbeiten und dem Fräsvortrieb im Untertagebau werden dem Baugrubenabwasser zugerechnet.

### **Häusliches Schmutzabwasser**

Abwässer aus sanitären Anlagen (z.B. Toiletten, Duschen, Garderoben, Küchen).

### **Reinigungs- und Waschabwasser**

Bei Fassadenarbeiten und Oberflächenbehandlungen an Bauten sowie bei Reinigung von Arbeitsgeräten und Fahrzeugen anfallendes Abwasser.

### **Niederschlagswasser**

Von Strassen, Parkplätzen, Lagerplätzen oder Dächern abfließendes Regen- und Schneeschmelzwasser.

### **Reinabwasser**

Grund-, Quell- oder Sickerwasser, das ohne Behandlung zur Versickerung gebracht oder in offene Gewässer eingeleitet werden kann.

### **Grundsätze**

Bei Abwässern gilt der Grundsatz: Vermeiden, vermindern, separat fassen, rezirkulieren, behandeln, ableiten.

Der Verbrauch an Frischwasser auf der Baustelle soll minimiert werden. Die Abwasserströme sind nach Möglichkeit vor der Vermischung mit anderen Abwässern zu fassen, zu behandeln und wieder zu verwenden.

Nicht verschmutztes Abwasser ist vorzugsweise flächig versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so ist die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer möglich.

### **Grundwasser**

Wasser, das Hohlräume des Untergrundes (z.B. Poren, Klüfte) zusammenhängend ausfüllt und hauptsächlich der Schwerkraft und nicht den Kapillarkräften unterliegt.

### **Quellwasser**

Grundwasser, das örtlich begrenzt aus dem Boden austritt.

### **Bergwasser**

Grundwasser in Klüften, Spalten und Karstsystemen von Festgesteinen.

### **Hangwasser**

Sicker- und Grundwasser, das mit freiem Gefälle z.T. auf undurchlässigen Schichten abfließt und als Quellwasser aus dem Boden austreten kann.

# Entwässerung von Baustellen

*Baustellenabwässer weisen vielfach einen hohen Gehalt an mineralischen Feinstoffen auf. Diese Trübstoffe führen zu unerwünschten Ablagerungen in Kanalisationsnetzen und belasten die Kläranlagen. Werden solche Abwässer direkt in ein Gewässer eingeleitet, können Fischbestände und Wasserorganismen stark in Mitleidenschaft gezogen werden.*

*Wasser, das bei Arbeiten mit ungebundenem Zement oder frischem Beton anfällt, ist alkalisch. Es weist einen hohen pH-Wert auf und kann als chemisches Gegenstück einer Säure bezeichnet werden. Werden Abwässer mit zu hohem pH-Wert in ein Gewässer geleitet, kann dies zum Absterben von Flora und Fauna führen.*

## Verantwortlichkeiten und Ablauf

Alle am Bau beteiligten Fachleute wie auch die Bauherrschaft haben im Ablauf eines Bauvorhabens Aufgaben wahrzunehmen, damit durch die Bauarbeiten keine Gewässerverschmutzung verursacht wird.

### **Bauherrschaft**

Grundsätzlich ist die Bauherrschaft verantwortlich für die richtige Entsorgung der Abwässer aus ihrer Baustelle. Sie kann also für entstandene Schäden belangt werden und hat daher auch ein finanzielles Interesse an einer korrekten Baustellenentwässerung. Die Bauherrschaft erwartet vom Planer, dass dieser die Ausführung des Baues gemäss den geltenden Regeln der Baukunst durchführt. Zu den Regeln der Baukunst gehört die umweltgerechte Entwässerung der Baustelle gemäss SIA Empfehlung 431. Die Bauherrschaft kann diese Empfehlung für den Vertrag verbindlich erklären und damit bessere Voraussetzungen schaffen, dass der Planer seinen Auftrag im Sinne der SIA Empfehlung 431 wahrnimmt. Der Planer wird damit verpflichtet, die Ausschreibung gemäss SIA Empfehlung 431 auszuführen, die korrekte Entwässerung der Baustelle durchzusetzen und zu kontrollieren.

### **Planer und Bauleiter**

Der Planer trägt mit seiner Arbeit die Hauptverantwortung für eine gesetzeskonforme Entwässerung der Baustelle gemäss dem Stand der Technik. Für Bautätigkeiten, bei denen Abwässer entstehen, ist bereits in der Projektierungsphase ein Entwässerungskonzept gemäss Ziffer 2.3 der SIA Empfehlung 431 auszuarbeiten. Das Entwässerungskonzept regelt die Behandlung und Ableitung der Baustellenabwässer in den verschiedenen Bauphasen sowie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Beteiligten. Es ist Grundlage für die Ausschreibungen und die Werkverträge. Das Entwässerungskonzept regelt zudem die notwendigen Massnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen und Störungen sowie ebenfalls die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Beteiligten. Umfang und Detaillierungsgrad des Entwässerungskonzeptes sind der potentiellen Umweltgefährdung durch die zu erwartenden Abwässer anzupassen. In jedem Projekt sind Aussagen über die anfallenden Abwässer und deren Entsorgung enthalten.

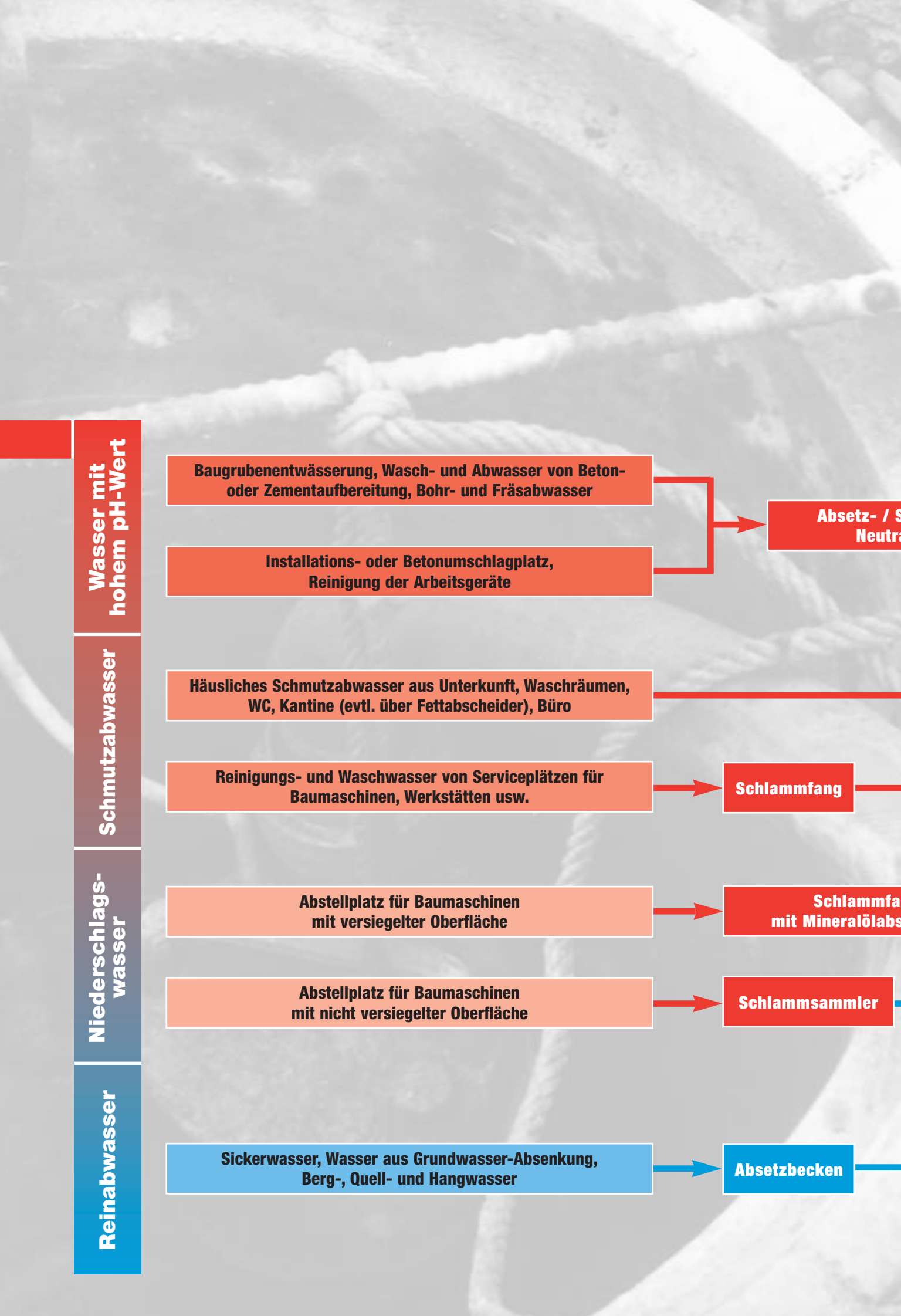
### **Behörden**

Die zuständige Behörde prüft bei jedem Bauvorhaben die für die Entwässerung der Baustellen vorgesehenen Massnahmen. Sind die anfallenden Abwässer und die vorgesehenen Massnahmen nur ungenügend dargestellt, verlangt die Behörde von der Bauherrschaft die erforderlichen Angaben nach. In jedem Fall durch die zuständige Behörde zu bewilligen sind folgende Sachverhalte bezüglich Baustellenentwässerung:

- Einleiten von Abwasser in Oberflächengewässer;
- Einleiten von Abwasser in die Kanalisationen;
- Versickerung von Abwasser;
- Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten ab 450 Liter, Umschlagplätze (Tankstellenanlagen);
- Grundwasserhaltungen und Baugrubenentwässerungen;
- chemisch-physikalische Abwasservorbehandlungsanlagen, wie Neutralisationen oder Spaltanlagen.

### **Unternehmer**

Der Unternehmer ist verantwortlich, dass die Vorgaben des Entwässerungskonzeptes eingehalten werden. Er setzt die vorgesehenen Massnahmen für eine ordnungsgemässe Entwässerung der Baustelle um. Er erteilt den auf der Baustelle tätigen Mitarbeitern die notwendigen Handlungsanweisungen. Er überwacht und betreibt die Abwasseranlagen und kontrolliert deren Funktionstüchtigkeit, insbesondere auch bei grösseren Regenfällen. Letztendlich meldet er ausserordentliche Ereignisse den zuständigen Behörden und trifft die notwendigen Sofortmassnahmen.



**Wasser mit hohem pH-Wert**

**Schmutzabwasser**

**Niederschlagswasser**

**Reinabwasser**

Baugrubenentwässerung, Wasch- und Abwasser von Beton- oder Zementaufbereitung, Bohr- und Fräsabwasser

Installations- oder Betonumschlagplatz, Reinigung der Arbeitsgeräte

Häusliches Schmutzabwasser aus Unterkunft, Waschräumen, WC, Kantine (evtl. über Fettabscheider), Büro

Reinigungs- und Waschwasser von Serviceplätzen für Baumaschinen, Werkstätten usw.

Abstellplatz für Baumaschinen mit versiegelter Oberfläche

Abstellplatz für Baumaschinen mit nicht versiegelter Oberfläche

Sickerwasser, Wasser aus Grundwasser-Absenkung, Berg-, Quell- und Hangwasser

**Absetz- / S  
Neutr**

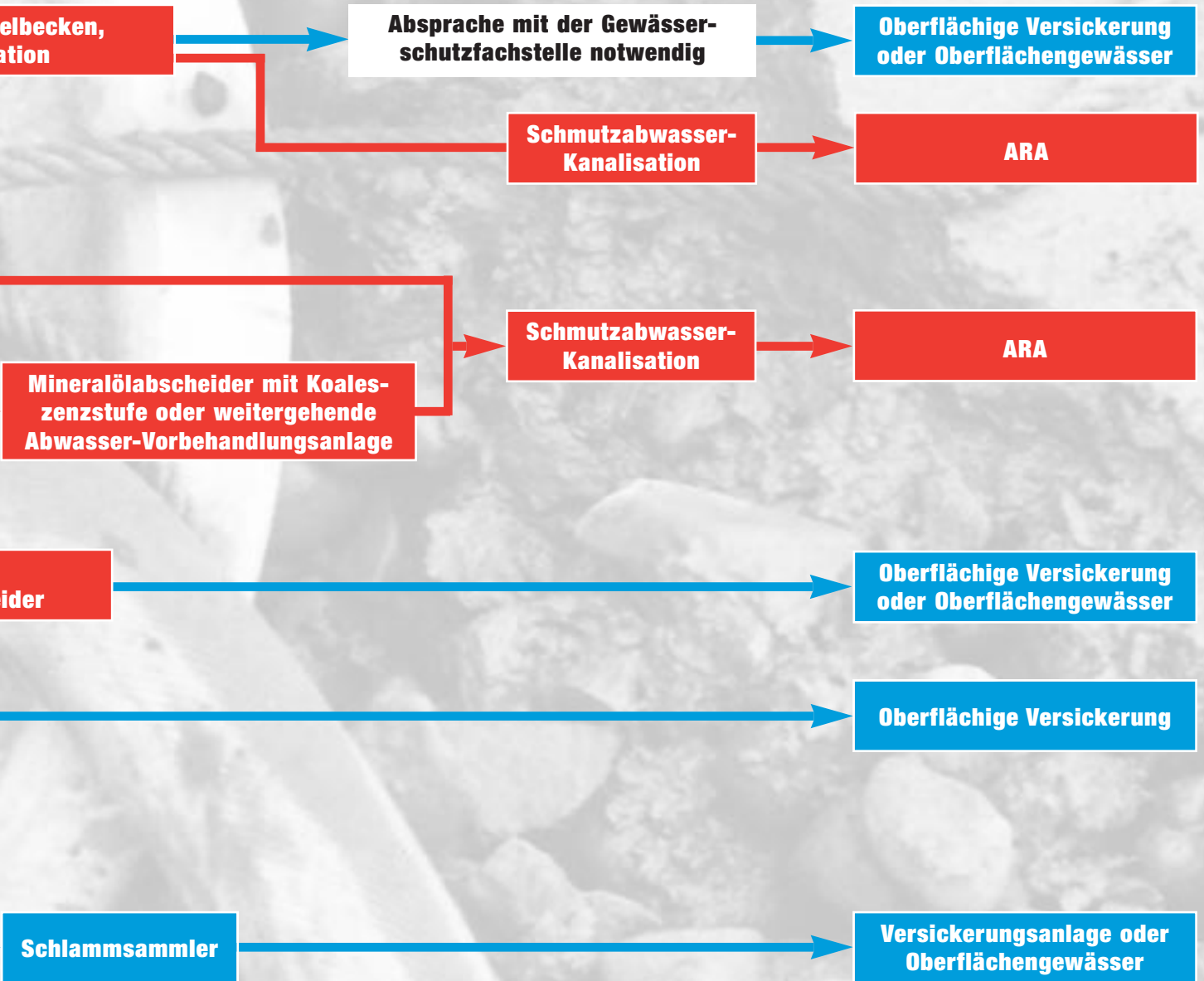
**Schlammfang**

**Schlammfa  
mit Mineralölabs**

**Schlamm  
samm**

**Absetzbecken**





## Weitere Hinweise

Grundsätzlich ist bei allen Tätigkeiten mit Wasser der Verbrauch zu minimieren. Damit kann auch der Aufwand für die Behandlung reduziert werden.

**Wassergefährdende Stoffe in Gebinden** (Fässern, Kannten etc.) wie Treibstoff, Öl oder Bauchemikalien müssen in dichten, lagertutresistenten und überdachten Auffangwannen (Leckerkennung) aufgestellt werden.

**Wassergefährdende Flüssigkeiten in Tanks:** Es dürfen nur zugelassene Tanks mit entsprechenden Auffangwannen (100%) verwendet werden. Auffangwannen und -schalen müssen überdacht sein. Das Abfüllen und Auftanken hat auf einem dichten Platz oder über Tropfwannen zu erfolgen. Ausschank-einrichtungen (Tankschlauch) müssen gesichert innerhalb der Auffangwanne angeordnet sein.

**Bauarbeiten in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen:** Für Bauarbeiten in Grundwasserschutz-zonen (Zone S) sowie in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen (Bereich A, Zuströmbereiche) gelten die speziellen Bedingungen und Auflagen der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung (Art. 19 GSchG). Für Grabungen und Bauarbeiten im Grundwasser gelten weitere Anforderungen gemäss Merkblatt «Bauen im Grundwassergebiet».

**Verunreinigte Erdmaterialien und Flüssigkeiten** müssen in dichten Auffangbehältern, Mulden oder behelfsmässig auf Kunststoff-Folien zwischengelagert werden. Sie sind vor Niederschlägen bzw. Auswaschung zu schützen. Für die vorschriftsgemässe Entsorgung ist ein vom Abgeber ausgestellter VVS-Begleitschein notwendig.

**Gewässerverunreinigungen und Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen:** Eine Alarmierung der Polizei ist notwendig, wenn eine Gefährdung oder Schädigung von Menschen oder der Umwelt (Wasser, Luft, Boden) durch Mineralölprodukte, Treibstoffe oder chemische Stoffe verursacht wird.

Zur Bekämpfung von kleineren, trotz allen Vorsorgemassnahmen auftretenden Öl- und Treibstoffverlusten ist auf der Baustelle eine dem Lagergut entsprechende Menge Ölbinder bereitzustellen.

### Alarmstellen

Kantonspolizei: Tel. Nr. 117  
Ölwehr/Chemiewehr (Feuerwehr): Tel. Nr. 118

## Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.1.1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wasser-gefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (VWF; SR 814.226.21)
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS; SR 814.610) vom 12. November 1986
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0).

## Normen und Richtlinien

- SIA Empfehlung 431, Entwässerung von Baustellen, Ausgabe 1997

## Für Fragen und weitere Auskünfte:

- Amt für Umweltschutz Kt. Uri  
Tel. 041 875 24 30 afu@ur.ch
- Amt für Umweltschutz Kt. Schwyz  
Tel. 041 819 20 35 afu.di@sz.ch
- Amt für Umweltschutz Kt. Nidwalden  
Tel. 041 618 75 04 afu@nw.ch
- Amt für Umwelt und Energie Kt. Obwalden  
Tel. 041 666 63 27 umwelt.energie@ow.ch
- Amt für Umweltschutz Kt. Luzern  
Tel. 041 228 60 60 afu@lu.ch
- Amt für Umweltschutz Kt. Zug  
Tel. 041 728 53 70 info.afu@bd.zg.ch